

Erscheint täglich
um 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanngegs. 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Montag 10—12 Uhr.
Nachmittag 5—6 Uhr.

Preis im Blatt vierzig Groschen nach 50
für Reaktionen nicht verhängt.

Annahme für die nächstfolgenden
Nummern bestimmtes Umtreppen an
Wochentagen bis 5 Uhr Nachmittags,
am Donnerstag und Freitagmittag bis 7 Uhr.
In den Filialen für Zus.-Annahme:
Cotta'sches Buchhandlung, (Alte Markt 6),
Universitätsstraße 1,
Cotta'sche Buchhandlung, (Alte Markt 7),
Universitätsstraße 14 part. und Königstraße 7,
nur bis 7½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 193.

Sonnabend den 12. Juli 1890.

Bei gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 13. Juli, .
Vormittags nur bis 1/2 Uhr
geschlossen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben
wir beschlossen, die nachstehend auf abgedruckte Anordnung
für die Benutzung des städtischen Wasserwerks einzuführen.

Dieselbe tritt mit dem

1. August d. J.

in Kraft und wird von diesem Zeitpunkte das Regulat für
die Benutzung des Stadtwasserhofs vom 20. November 1871
mit der Wirkung aufgehoben, das der zu demselben gehörige
Wasserabnahmestraß für alle bis dahin, also bis zum 1. August
d. J. angekündigte Städte noch bis Ende dieses Jahres
in Gültigkeit verbleibt.

Leipzig, am 10. Juli 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

©

Anordnung für die Benutzung des Wasserwerks
der Stadt Leipzig.

1. Voraussetzungen und Bedingungen der Benutzung des
Wasserwerks, sowie Voraussetzen wegen Herstellung der
Leitungslinien.

§. 1.

Die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Leipzig darf nur
nach Maßgabe gegenwärtiger Ordnung erfolgen und ist somit
nicht zu öffentlichen Gebrauch freigegeben, s. von vorigem
Beschluß des Rates abdingt.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Haushalt, zu
gewöhnlichen Zwecken, für den Betrieb und Zubehör, zu Garan-
tien- und Sprungzwecken, als treibende Kraft und zu vorüber-
gehenden Zwecken.

Die Genehmigung einer Abweichung zur Benutzung des Wasser-
werks muß da, wo die öffentliche Beliebung vorhanden ist, in der
Regel nicht verfügt werden, doch kann, wenn dies der Rat nicht
möglich erachtet, die Genehmigung zur Benutzung zu Sprung-
zwecken, zu gewöhnlichen und vorübergehenden Zwecken, aber nicht
zu treibender Kraft und vorübergehenden Zwecken, als treibende Kraft und zu vorüber-
gehenden Zwecken.

§. 2.

Die Benutzung mittelst Abweichung hat sich in der Regel auf
den ganz angewiesenen Grundstück zu erstrecken und kann nur
ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abteilung des Grund-
stücke oder auf bestimme Teile.

§. 3.

Soll ein Grundstück an die öffentliche Verbindung angeliefert
werden, so hat der Besitzer desselben über sein Recht bei der
Bewilligung des Werkes anzuhören, indem er einen von dieser ihm
belehrten Einzelheit ausfüllt.

Erfolgt die Benutzung nur für eine beständige Abteilung eines
Grundstücke oder für einen bestimmten Zweck, so ist sie durch den
Besitzer des Grundstücke, sofern es nicht der Rat, wenn dieser nicht
den Besitzer des Grundstücke ist, in zwischen die Einnahme festzustellen,
dass seine Genehmigung unfehlbar anzusehen ist.

§. 4.

Die Benutzung des Werkes steht und verhältnismäßig vor dem
Werke, die auf dem Grundstücke gemachte Anträge und
bestätigt die Annahme im Falle der Genehmigung des An-
trages eine Abweichung der Annahme mit Genehmigungserlaubniß aus.

§. 5.

Durch Unterchrift des Annahmehers verpflichtet sich der An-
nahmeherr zur Bezahlung des von der Werksverwaltung festgestellten
Wasserabbaus und unterstellt sich gegenwärtiger Ordnung, sowie
dem denjenigen Bedürfnissen der Benutzungen des Annahmehers
widrig entzogene durch eine Benützung in den Bereich
der gewöhnlichen Räume und Zwecken, aber auch durch eine
erfolgende, wenn die Räume und Zwecke weiter
zu ändern, sowie jeder Leitung oder durch neue Annehmungen
des Werkes oder vorübergehende Verhüllung werden.

§. 6.

Die enthaltene Genehmigung für den ersten Wasserabbaul im Grund-
stücke über im Übereinkommen mit den Nachbarn übertragen werden,
so ist dieser jedoch unfehlbar, eine räumliche Verhüllung
des Werkes zu regeln und eines neuen Annahmehers zu ver-
stellen. Die gegenwärtige Abteilung zwischen Vor- und Nachbarn
bleibt diesen überlassen. Wenn wird im Falle der Genehmigung
dieses Grundstücke zu Gunsten eines Gläubigers des Werkes weiter
zu abgrenzen, wenn die folgenden Bedürfnisse des Besitzers
wollen werden.

§. 7.

Das allm. baulichen Verhältnisse einer Benutzung verhindern
Grundstücke, durch welche die Kapazität der zu verantwor-
tenden Räume der Gebäude des Werkes verhindert wird, so ist der Benutzung
des Wasserwerks unverhältnismäßig unfehlbar oder zu Proviso von
Besitzer oder dessen Vertreter Anspruch zu erheben.

§. 8.

Die Räume und Benutzungen eines mit Leitung verlebten
Grundstücke, durch welche die Kapazität der zu verantwor-
tenden Räume der Gebäude des Werkes verhindert wird, so ist der Benutzung
des Wasserwerks unverhältnismäßig unfehlbar oder zu Proviso von
Besitzer oder dessen Vertreter Anspruch zu erheben.

§. 9.

Die Räume zur Benutzung des Wasserwerks innerhalb der
Grundstücke dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt
werden, welche vom Ratthe nach dem von ihm bestallt prüft er-
laubt, welche noch zu erlaubende Gewerbe (gegenwärtig
bestehenden für die Ausübung von Räumen zur Benutzung des
Grundstückes vom 6. Februar 1888) Genehmigung dazu erhalten
haben; die Räume, welche bestehen, liegen bei der Geschäftsstelle des Wasser-
werks aus.

Durch Benutzung eines solchen ist nach Maßgabe der erwähnten
Verordnung eine im einzelnen bestellte Benutzung dem Wasserwerks
zur Überprüfung der Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke zu jeder Zeit der Satzung zu allen
Zeiten des mit der Leitung verbundenen Grundstückes zu gehalten.

§. 10.

Die Räume zur Benutzung des Wasserwerks innerhalb der
Grundstücke dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt
werden, welche vom Ratthe nach dem von ihm bestallt prüft er-
laubt, welche noch zu erlaubende Gewerbe (gegenwärtig
bestehenden für die Ausübung von Räumen zur Benutzung des
Grundstückes vom 6. Februar 1888) Genehmigung dazu erhalten
haben; die Räume, welche bestehen, liegen bei der Geschäftsstelle des Wasser-
werks aus.

Durch Benutzung eines solchen ist nach Maßgabe der erwähnten
Verordnung eine im einzelnen bestellte Benutzung dem Wasserwerks
zur Überprüfung der Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke zu jeder Zeit der Satzung zu allen
Zeiten des mit der Leitung verbundenen Grundstückes zu gehalten.

§. 11.

Die Räume zur Benutzung des Wasserwerks innerhalb der
Grundstücke dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt
werden, welche vom Ratthe nach dem von ihm bestallt prüft er-
laubt, welche noch zu erlaubende Gewerbe (gegenwärtig
bestehenden für die Ausübung von Räumen zur Benutzung des
Grundstückes vom 6. Februar 1888) Genehmigung dazu erhalten
haben; die Räume, welche bestehen, liegen bei der Geschäftsstelle des Wasser-
werks aus.

Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der Räume zur Benutzung der Leitung und zur
Überprüfung der Wasserwerke innerhalb der Grundstücke zu gehalten.

Die Benutzung der R